

Satzung der Arbeitsgemeinschaft physikalische Diagnostik in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (ApDD)

Stand: 23. Januar 2014

§ 1 Struktur, Name

1. Die Arbeitsgemeinschaft physikalische Diagnostik ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der „Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e.V. (Vereinigung deutschsprachiger Dermatologen) (DDG)“. Die Arbeitsgemeinschaft wird nicht im Vereinsregister eingetragen und eine rechtlich unselbständige Untergliederung der DDG darstellen.
2. Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft physikalische Diagnostik in der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft (ApDD)“. Die Kurzform Ihres Namens ist „ApDD“.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck der Arbeitsgemeinschaft ist es, die nichtinvasive bzw. minimalinvasive physikalische Diagnostik als Spezialgebiet auszuweisen, einen intensiven und regelmäßigen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, durch ihr Forschungs- und Fortbildungsprogramm zur Erhöhung des Wissens- und Erkenntnisstandes auf dem Gebiet der physikalischen Diagnostik in der Dermatologie beizutragen und die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern. Hierzu dienen insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:
 - eine Vernetzung der Arbeitsgruppen zu den unterschiedlichen Methoden,
 - der Austausch auf wissenschaftlichen Symposien,
 - Koordination von Fortbildungsveranstaltungen,
 - Kooperation mit internationalen Gesellschaften,
 - eine Beurteilung und Evaluierung neuer Methoden,
 - die Standardisierung von Methoden,
 - die Erarbeitung von Leitlinien,
 - die Diskussion von Abrechnungsmodalitäten
 - die Planung und Durchführung von Forschungsvorhaben wie Multicenterstudien,
 - eine strukturierte Weiterbildung der Anwender zur Qualitätssicherung der Diagnostik
 - die Implementierung von physikalischen diagnostischen Methoden in den Weiterbildungskatalog zum Facharzt für Dermatologie und Venerologie.
2. Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO. Die Arbeitsgemeinschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft können werden
 - Ärzte und Wissenschaftler, die auf dem Gebiet der physikalischen Diagnostik tätig sind, als aktive Mitglieder,
 - Personen oder Institutionen bzw. Firmen als Gäste bzw. fördernde Mitglieder.
2. Der Antrag zur Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied ist schriftlich an den Sprecher zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod,
 - durch Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Sprecher,
 - durch Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Interessen der Arbeitsgemeinschaft, insbesondere bei Schädigung des Ansehens oder der Interessen der Arbeitsgemeinschaft, bei Verstoß gegen die Satzung oder Bestimmungen oder Beschlüsse oder Anordnungen der Organe der Arbeitsgemeinschaft;
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
5. Aktives und passives Wahlrecht haben nur die aktiven Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Arbeitsgemeinschaft wird keine eigenen Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft

1. Organe sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Sprecher und die Delegierten
2. Der Sprecher und die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) Satzungsänderungen,
 - b) Bestellung und Abberufung des Sprechers,
 - c) Bestellung und Abberufung von Delegierten,
 - d) den Ausschluss eines Mitglieds,
 - e) die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.
2. Der Sprecher beruft die Mitgliederversammlung ein durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Sprecher bekannte Anschrift und muss mindestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen. Der Sprecher bestimmt die Tagesordnung; jedes Mitglied kann die Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.
 3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung eines Mitglieds unzulässig. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder stets beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des Sprechers. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
 4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern zu übermitteln.

§ 7 Organisation

Ergänzend gelten, sofern in dieser Satzung im Einzelfall Regelungen fehlen, die Satzung der Deutschen Dermatologischen Gesellschaft e. V. (DDG) sowie die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften in der DDG. Als Untergliederung der DDG wird die Arbeitsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich durch die DDG vertreten, d.h. durch den Präsidenten oder Generalsekretär als Vertretungsvorstand im Sinne des § 26 BGB nach § 6 Abs. 2 a) der Satzung der DDG. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

§ 8 Tagungen

Die Arbeitsgemeinschaft führt einmal jährlich auf Einladung des Sprechers eine Tagung durch. Die Planung und Vorbereitung der Tagungen bzw. Kongresse erfolgt durch den Sprecher und die/den Tagungsleiter/in.

§ 9 Mitteilungen für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft

Mitteilungen erfolgen durch Versand von Rundbriefen. Vorzugsweise erfolgen diese Mitteilungen auf elektronischem Wege (per Email). Es wird angestrebt, für Mitteilungen der Arbeitsgemeinschaft, die von allgemeinem Interesse sind, auch die Zeitschrift „JDDG“ - in Abstimmung mit der Schriftführung der Zeitschrift - zu nutzen.